

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	20.10.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.11.2020	öffentlich	Beschlussfassung

VVS Vollintegration - Allgemeine Vorschrift des Verbands Region Stuttgart

I. Beschlussantrag

Den Änderungen und der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (siehe Anlage) zum 01.01.2021 wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Ausgangslage

Der Verband Region Stuttgart garantiert, dass das VVS-Ticket auch in den Bussen der Region gilt ("Verbundintegration"). Er verteilt die Ticketeinnahmen aus dem VVS-Topf, in den künftig auch alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Landkreis Göppingen fließen, und gleicht finanzielle Nachteile der Busunternehmen aus, die sich etwa daraus ergeben, dass ein Fahrgast nur einmal einen Fahrschein löst, mit dem er in allen Bussen und Bahnen des VVS-Gebiets unterwegs sein kann (Durchtarifierungsverluste).

Mit dem Ziel, die Fahrgeldeinnahmen aus dem VVS-Topf künftig nach einheitlichen, leistungsbezogenen, EU-rechtskonformen und transparenten Kriterien an die Busunternehmer zu verteilen, hat die Regionalversammlung die Allgemeine Vorschrift (AV) auf den Weg gebracht. Diese Satzung ist seit Anfang 2015 in Kraft und ersetzte Schritt für Schritt über 150 Vereinbarungen sowie die gut 40 Einzelverträge zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Busunternehmen und den VVS-Landkreisen. Der Landkreis Göppingen war hiervon bisher nicht betroffen, auch nicht durch die Teilintegration seit 2014, die nur auf dem Schienenstrang bis Geislingen vollzogen wurde und Einzelbereiche (wie etwa die Gültigkeit des VVS-TagesticketsNETZ auch im Filsland-Busverkehr) separat geregelt hatte.

Mit der Vollintegration in den VVS ab 01.01.2021 unterliegen die Busunternehmen im bisherigen Filsland Mobilitätsverbund ebenfalls dem Reglement der Allgemeinen

Vorschrift des Verbands Region Stuttgart. Nach den zuletzt vorliegenden Berechnungen werden die Zuweisungen aus der AV ausreichend sein, vorbehaltlich weitergehender Erkenntnisse, die sich ggf. aus der Verkehrserhebung 2022/23 ergeben. In jedem Fall wird der Landkreis Göppingen über ein weiteres Vertragswerk, das noch zu beschließen ist, eventuelle Mindereinnahmen ausgleichen müssen, wenn das gegenwärtige Leistungsangebot auf den fünf Linienbündeln im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden soll.

Alles in allem geht es um über 100 Millionen Euro, mehrheitlich gespeist durch VVS-Ticketeinnahmen. Das entspricht rund zwei Drittel der Kosten des Busverkehrs in den Landkreisen der Region. Bei der Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und der Zuschüsse des Verbands Region Stuttgart für die Anerkennung des VVS-Tarifs ist die Beförderungsleistung maßgeblich – zu 70 Prozent die beförderte Zahl der Fahrgäste, zu 30 Prozent die Streckenlänge, die diese Fahrgäste jeweils zurückgelegt haben. Darüber hinaus erhalten die Busunternehmen Geld für den Vertrieb der Tickets. Wichtig ist: Verteilt wird nur das Geld, das auch tatsächlich im VVS eingenommen wird.

Die Allgemeine Vorschrift schafft klare Zuständigkeiten zwischen Region, Landkreisen und Kommunen. Die Region beschränkt sich auf die Finanzierung der Anwendung des VVS-Tarifs in Bussen, also auf ihre gesetzliche Pflicht, die Verbundintegration sicherzustellen. Die von ihr geleisteten Zahlungen sollen zu einem wirtschaftlichen, kostendeckenden Betrieb beitragen. Landkreise und Städte übernehmen die Kosten für die Bestellung der Busverkehre. Im Landkreis Göppingen sind dies im Wesentlichen die zusätzlichen Aufwendungen für das Betriebsangebot „Bus19plus“, die Nachtschwärmer-Busse und die Anruf-Sammelverkehre.

Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift

Zuletzt wurde die Allgemeine Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (AV) zum 01.04.2019 neu gefasst. Aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zum 01.01.2021 ist die AV erneut anzupassen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen erläutert:

1. Anpassung der AV

a) Anpassung aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS

Die aktuell gültige AV findet bisher nur Anwendung auf Busverkehre in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und des Rems-Murr-Kreises. Nachdem der Landkreis Göppingen zum 01.01.2021 in den VVS vollintegriert wird, ist es erforderlich, den Geltungsbereich der AV (Verkehrsgebiet) um den Landkreis Göppingen zu erweitern (vgl. § 1 Satz 5 und § 3 Abs.1 Nr.1 der AV). Damit werden die Busverkehre im Landkreis Göppingen denen im VVS

gleichgestellt. Die im Landkreis Göppingen tätigen Busunternehmen erhalten ebenfalls nach der AV die Fahrgeldeinnahmen zugeschieden und Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste.

b) Anpassung wegen Einführung Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS)

Das Land Baden-Württemberg ändert im Zuge der ÖPNV-Finanzierungsreform das ÖPNV-Gesetz zum 01.01.2021. U.a. werden die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 15 ÖPNVG (vormals § 45a PBefG) erhöht und nach einem neuen Schlüssel auf die Aufgabenträger verteilt. Ein Parameter für die Verteilung sind die Fahrgastzahlen, die mittelfristig in der Regel über AZFS erfasst werden sollen. Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz der AZFS in die AV verbindlich aufgenommen werden. Der VVS hat eine Sammelbestellung der Verkehrsunternehmen für AZFS vorgenommen. Eine Vollausstattung wird für das Jahr 2021 angestrebt. Sofern AZFS aus technischen Gründen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen sollten, sind interimswise weiterhin Erhebungen des VVS oder von beauftragten Dritten möglich.

c) Aufnahme von On-demand-Verkehren

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von On-demand-Verkehren für die Daseinsvorsorge ist diese Art von Verkehrsangeboten unter Ziffer 2.4.10 d) „bedarfsgesteuerte Angebote“ neu aufzunehmen. Aktuell betreibt die SSB im VVS einen On-demand-Verkehr (SSB-Flex).

2. Weiteres Vorgehen

Die Änderungen an der AV sind mit den Verbundlandkreisen besprochen und sollen im Verkehrsausschuss des VRS am 14.10.2020 vorberaten werden. Die Regionalversammlung soll in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Änderung der Satzung final beschließen.

Nach dem ÖPNV-Pakt von 2014 ist für die Änderungen der AV das Einvernehmen aller Verbundlandkreise notwendig. Der Landkreis Göppingen ist zunächst zwar nicht in den ÖPNV-Pakt eingebunden, wurde jedoch im Vorfeld beteiligt. Die Änderungen sind mit der Verwaltung abgestimmt. Im Oktober und November 2020 werden alle Verbundlandkreise ihre Gremien befassen und entsprechende Beschlüsse herbeiführen. Die geänderte AV kann dann rechtzeitig zum 01.01.2021 in Kraft treten.

III. Handlungsalternative

Keine, da sonst die Vollintegration in den VVS nicht vollzogen werden könnte.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Entsprechend der Kalkulation der Vollintegration mit bis zu 5 Mio. € zusätzlichem Aufwand für den Landkreis im Rahmen einer weiteren Freiwilligkeitsleistung gemäß der Beschlussfassung des Kreistags vom 01.02.2019.

Im Haushaltsplan für 2021 sind entsprechende Mittel eingestellt und für die Folgejahre in die Finanzplanung mit Indexanpassung aufgenommen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Mobilität	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Wirtschaft	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Klimasituation	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat